



Keine Registrierpflicht nach dem Verpackungsgesetz

Für Verwirrung sorgte das neue Verpackungsgesetz, welches am 01. Januar 2019 die Verpackungsverordnung ablöste.

Durch die Registrierpflicht fürchteten viele Jäger, die ihr Wildbret vakuumiert, also verpackt abgeben, zusätzlichen Aufwand und Kosten.

Es zeigte sich jedoch, dass dies für die meisten nicht relevant sein wird, da „Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen/müssen, danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG sind“ (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Stand Dezember 2018).

Korrekte Etikettierung nach Lebensmittelinformations-Verordnung

Für Lebensmittelunternehmer gilt die Lebensmittel-Informations-Verordnung (LMIV), laut dieser besteht eine Kennzeichnungspflicht für verpackte Lebensmittel. Dies gilt jedoch nur für gewerbliche Vermarkter, nicht für Privatpersonen, die gelegentlich Lebensmittel verkaufen. Geben Sie Ihr Wild also nur im Rahmen der Urproduktion ab (aus dem eigenen Revier, am Stück, mit oder ohne Decke/Schwarte/Balg/Federkleid, in Hälften oder maximal geviertelt), so müssen Sie keine weitere Etikettierung vornehmen. Da das küchenfertige Zerwirken jedoch, wie beschrieben, in die zweite Bearbeitungsstufe fällt, verlässt dies den Bereich der Urproduktion und wird gewerbepflichtig. Somit müssen Sie die geforderten Mindestangaben auf der Verpackung nennen:

- Bezeichnung des Lebensmittels und Nettofüllmenge im selben Sichtfeld des Etiketts
- Grund- und Endpreis
- Mindesthaltbarkeits- beziehungsweise Verbrauchsdatum und Lagertemperatur
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung oder Verwendung
- Name des Lebensmittelunternehmers
- Herkunftsort oder Ursprungsland
- gegebenenfalls EU-Identifikationszeichen, Zutatenliste (QUID), Allergene
- gegebenenfalls Gebrauchsanleitung
- Nährwertdeklaration